



Einwohnergemeinde Ferenbalm

Änderung Baureglement Ordentliche Änderung nach Art. 58 ff. BauG

Änderung Baureglement: Art. 39 «Energie» Öffentliche Auflage

Änderungen / Ergänzungen sind in **roter** Schrift dargestellt.

Die Änderung beinhaltet:

- **Änderung Baureglement**
- Erläuterungsbericht

Bern, 12. Dezember 2024

Impressum

Auftraggeber

Gemeinde Ferenbalm
Gemeindehaus / Ofenhausstrasse 37
3206 Rizenbach

Auftragnehmer

BHP Raumplan AG
Güterstrasse 22a
3008 Bern

Bearbeitung

Kaspar Reinhard
Ladina Schaller

Die Vorschriften zu Art. 39 'Energie' und Art. 77 'Inkrafttreten' werden im Baureglement der Gemeinde Ferenbalm wie folgt geändert (Änderungen werden rot dargestellt):

Energie

~~Art. 39~~

~~¹ Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und die Umwelt schonende Energieverwendung zu achten.~~

~~² In sämtlichen Zonen kann ein Nutzungsbonus für energieeffizientes Bauen von maximal 10 % des zulässigen Nutzungsmasses oder von den zulässigen baupolizeilichen Massen in folgenden Fällen beansprucht werden:~~

~~—— Die benötigte Energie für Heizung und Warmwasser wird zu mindestens 50 % aus erneuerbarer Energie wie Umwelt- oder Abwärme, Holz, Sonne, Wind, Biomasse, eigener Wasserkraft oder dergleichen bezogen.~~

~~—— Bei Bauten gemäss MINERGIE P Standard oder gleichwertigen Energiemassnahmen.~~

~~Die Massstäblichkeit der Bebauung und die Qualität der Aussenräume darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.~~

~~³ Die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften bleiben in jedem Falle vorbehalten.~~

Inkrafttreten

Art. 77

¹ Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem Baureglement mit Anhang und den Zonenplänen, tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

~~² Die Änderung des Baureglements tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.~~

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 1. Februar bis 1. März 2024

Vorprüfung vom 28. März 2024

Publikationen im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom

Einspracheverhandlung am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Ferenbalm, den

Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am